

**Vereinsatzung der Gütegemeinschaft Kunststoffauskleidung e.V.**  
(25.04.2018)

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr
2. Zweck und Aufgabe
3. Mitgliedschaft
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
5. Mitgliedsbeiträge
6. Ende der Mitgliedschaft
7. Organe des Vereins
8. Mitgliederversammlung
9. Vorstand
10. Güteausschuss
11. Geschäftsführer
12. Rechtsweg
13. Schlussbestimmungen

## **1. Name: „Gütegemeinschaft Kunststoffauskleidung e.V.“**

- 1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Kunststoffauskleidung e.V.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- 1.2** Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Groß-Gerau.
- 1.3** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck und Aufgabe**

- 2.1** Der Verein hat den Zweck,
- 2.1.1** zur Bewahrung und Fortentwicklung des hohen Güte- und Sicherheitsstandards im Bereich Kunststoffauskleidung und zum Schutz von Umwelt, baulichen Anlagen und Personen die Güte von Kunststoffauskleidungen, zu sichern und
  - 2.1.2** Erzeugnisse deren Güte gesichert ist, mit dem jeweiligen Gütezeichen zu kennzeichnen.
- 2.2** Zu diesem Zweck hat der Verein folgende Aufgaben:
- 2.2.1** Schaffung von Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen,
  - 2.2.2** Verpflichtung der Gütezeichenbenutzer nur solche Erzeugnisse mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen deren Güte gesichert ist,
  - 2.2.3** Überwachung der Gütezeichenbenutzer bzgl. der Einhaltung der jeweiligen Gütezeichensatzungen,
  - 2.2.4** Information der Mitglieder zu Aktivitäten in relevanten Fachgremien (z.B. Normenausschüssen),
  - 2.2.5** Vertretung der Mitglieder in den Fachgremien,
  - 2.2.6** Einbringen von Vorschlägen der Mitglieder in die technische Regelsetzung,
  - 2.2.7** Schnittstellenfunktion zu interessierten Fachkreisen,
    - 2.2.7.1** aktive Information relevanter Zielgruppen, wie Behörden, Planer, Abnehmer, Verarbeiter, Anwender, Betreiber, Dienstleister über die Aufgaben und Ziele der Gütegemeinschaft,

## Satzung der "Gütegemeinschaft Kunststoffauskleidung e.V."

- 2.2.7.2** Gewinnung weiterer Mitglieder, die sich mit dem Verbandsziel identifizieren,
  - 2.2.7.3** Beeinflussung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Sinne der Gütesicherungen,
  - 2.2.7.4** Beteiligungen an Kooperationen mit anderen Gütegemeinschaften und Institutionen im Sinne der Umsetzung und der Fortschreibung der Gütesicherung.
- 2.3** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4** Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- 2.5** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Mitgliedschaft**

#### **3.1** Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

- 3.1.1** jeder Betrieb, der Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1.1 herstellt oder dies anstrebt,
- 3.1.2** jedes Unternehmen, jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.

Dies können sein:

- 3.1.2.1** Personen und Unternehmen, die im Bereich der Überwachung und Prüfung der Produkte im Bereich Kunststoffauskleidungen (Hersteller, Fachunternehmen und Sachverständige) tätig sind
  - 3.1.2.2** qualifizierte Einbaufirmen,
  - 3.1.2.3** Wirtschaftsverbände, Fachverbände, Planer, Behörden, Institutionen und sonstige in den genannten Gebieten tätige natürliche und juristische Personen, sofern von der Mitgliedschaft eine Förderung der Verbandsziele zu erwarten ist.
- 3.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Kunststoffauskleidung e. V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

- 3.3** Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim zuständigen Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 12 dieser Satzung bestreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1** Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2.2 sind berechtigt, ein Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu erwerben.
- 4.2** Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3** Mitglieder sind verpflichtet,
- 4.3.1** den Vereinszweck zu fördern,
  - 4.3.2** binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2.2 erworben haben, die Verleihung eines Gütezeichens der Gütegemeinschaft zu beantragen,
  - 4.3.3** die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,
  - 4.3.4** Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

#### **5. Mitgliedsbeiträge**

- 5.1** Zur Finanzierung der Aufgaben der Gütegemeinschaft werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Einzelheiten zur Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- 5.2** Zur Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Gütegemeinschaft können Umlagen erhoben werden. Über die Höhe und Verteilung der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5.3** Zur Finanzierung spezieller Aufgaben der einzelnen Fachbereiche in der Gütegemeinschaft können Umlagen erhoben werden. Über die Höhe und Verteilung der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **6. Ende der Mitgliedschaft**

**6.1** Die Mitgliedschaft endet durch:

**6.1.1** Austritt oder

**6.1.2** Ausschluss oder

**6.1.3** Eröffnung des Insolvenzverfahrens *oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse* oder

**6.1.4** Liquidation.

**6.1.5** Tod des Mitglieds

**6.2** Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu richten.

**6.3** Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

**6.3.1** die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,

**6.3.2** ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 oder 3.1.2.2 nicht innerhalb von 6 Monaten nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, ein Gütezeichen beantragt (siehe Abschnitt 4.3.2),

**6.3.3** der Antrag auf Verleihung eines Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,

**6.3.4** ein verliehenes Gütezeichen über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht angewandt wird oder

**6.3.5** das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen, jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

**6.4** Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

**6.5** Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, das Schiedsgericht gemäß Abschnitt 12 dieser Satzung anrufen.

**6.6** Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

- 6.7** Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nichtberührt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das bisherige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf Teilung oder Herausgabe eines Teiles des Vermögens der Gütegemeinschaft, auch nicht nach deren Auflösung.

## **7. Organe des Vereins**

- 7.1** Die Organe des Vereins sind:

**7.1.1** die Mitgliederversammlung,

**7.1.2** der Vorstand,

**7.1.3** der Güteausschuss.

- 7.2** Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

- 7.3** Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

## **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1** Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich vom Vorstandsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand, der Güteausschuss oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich versandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

- 8.2** Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Der Vorstand hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Gütezeichen-Satzung, Durchführungsbestimmungen oder Güte- und Prüfbestimmungen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

- 8.3** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

- 8.4** Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.

- 8.5** Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und der Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 13.1 bleibt hiervon unberührt.
- 8.6** Die Mitgliederversammlung
- 8.6.1** nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
- 8.6.2** wählt den Vorstand und beruft die Mitglieder der Fachbeiräte und des Güteausschusses,
- 8.6.3** berät und genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
- 8.6.4** setzt die Höhe von Beiträgen nach 5.1 bzw. Umlagen nach 5.2 fest,
- 8.6.5** beschließt über Satzungsänderungen,
- 8.6.6** trifft grundsätzliche Entscheidungen über die jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen,
- 8.6.7** beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 8.7.** Falls erforderlich, können die Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 8.8** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Verhinderungsfall von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Vorstand zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

## **9. Vorstand**

- 9.1** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.2** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3** Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.

- 9.4** Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- 9.5** Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 9.6** In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 9.7** Zur Koordination der Aufgaben der Gütegemeinschaft und zur Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Vertrag mit einem Geschäftsführer schließen, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **10. Güteausschuss**

- 10.1** Der Güteausschuss besteht aus dem Obmann, dem Vorstand der Gütegemeinschaft und Fachleuten der Mitglieder der betreffenden Fachbereiche. Weitere Personen können auf Einladung als Gast an den Sitzungen des Güteausschusses teilnehmen. Der Güteausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 10.2** Die Mitglieder des Güteausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer währt bis zur Neuwahl des Güteausschusses. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Güteausschusses während der Amtsperiode aus, bestellt der Güteausschuss einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs.
- 10.3** Der Güteausschuss
- 10.3.1** nimmt Güte- und Prüfbestimmungen der jeweiligen Fachbeiräte entgegen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
  - 10.3.2** prüft Anträge auf Verleihung von Gütezeichen und schlägt entweder vor, dem Antragsteller ein Gütezeichen zu verleihen oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückweisung des Antrages mit,
  - 10.3.3** überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzungen und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
  - 10.3.4** bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 9.4,
- 10.4** Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Vorstand zu unterschreiben.
- 10.5** Fachbeiräte

**10.5.1** Die Fachbeiräte der Fachbereiche werden von den Vereinsmitgliedern der entsprechenden Fachbereiche vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren berufen und haben folgende Aufgaben:

**10.5.2** sie unterstützen und beraten den Vorstand und den Güteausschuss,

**10.5.3** erarbeiten technische Vorschläge für die Weiterentwicklung der Güte und Prüfbestimmungen

**10.5.4** sie untersuchen im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten die eingesetzten Technologien im Hinblick auf die praxisorientierte und umweltbewusste Thematik,

**10.5.5** Sie empfehlen dem Vorstand in Bezug auf die von diesem gegenüber der Gütegemeinschaft und deren Mitgliedern zu erfüllenden Aufgabenstrategien.

## **11. Geschäftsführer**

**11.1** Der Vorstand kann einen Geschäftsführer vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung bestellen.

**11.2** Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen.

**11.3** Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

## **12. Rechtsweg**

**12.1** Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung nebst Anlagen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht wird durch den Präsidenten, der für den Sitz des Vereins zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts sind für die streitenden Parteien bindend. Die Kosten des Schiedsverfahrens gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der streitenden Parteien.

## **13. Schlussbestimmungen**

**13.1** Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung angekündigt wurde.

## Satzung der "Gütegemeinschaft Kunststoffauskleidung e.V."

- 13.2** Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt hat.
- 13.3** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten genutzt. Über eine Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.